

Wc
2062



h



h. 116. 7.

Der Hertzen zu
Sachsen etc. Gebrüdere Landschafft
newe zu Salfelt gewilligte
Trancksteuer.



1557.

174

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

122





Weder gestalt / von gottes gnaden vnser
Johans Friderichen des Mittlern
Hertogen zu Sachsen / Landgrauen
in Düringen vnd Marggrauen zu
Meissen / Vnd der hochgebornen Fürsten /
Herrn Johans Wilhelmen / vnd Herrn Jo-
hans Friderichen des Jüngern hertzogen zu
Sachsen etc. Unserer freundlichen lieben Brüs-
dere Landstende / als die von der Ritterschafft
vnd Stedten / vns / vnd gedachten vnsern
freundlichen lieben Brüdern / eine Trancßstew-
er etliche Jahr lang zu reichen / Jüngst zu Sala-
felt auff gehaltenem Landtag / Donnerstags
nach Viti dis lauffenden 57. Jahrs / vnterbes-
iglich gewilliget haben.

**Von Maluasier / Keinsalb /
Claret / Meth vnd andern süßen
auch gebranten wein.**

Von allem Maluasier / Keinsalb / Cla-
reth / Meth vnd süßen weinen / die in vnsern
Landen ausgetruncken / Desgleichen von ge-
brantem wein / Sol vns vnd gedachten vnsern
freundlichen lieben Brüdern / der zehende pfen-

A ij nig

nig vom Kauffgeld so hoch ein ides vorpfennig
get wirdet / zu Trancksteuer gegeben werden.

II

Von ausländischen Keimischen vnd andern frembden weinen.

SOL vns von einem iden Eimer / souiel des
in vnsern Landen ausgetruncken / zehen groschen
en von einem halben eimer fünff groschen / vnd
von einem vierteil eines Eimers drithalben gros
schen zu Trancksteuer gereicht werden.

III

Von einlendischen oder Land weinen.

VON einem iden Eimer Wein / Er sey ge
ringe oder gut / der in vnsern Landen erwechsst /
Sol man vns fünff groschen / von ein halben
eimer drithalben groschen / vnd von ein vierteil
eins Eimers funffzehen pfennig zu Tranck
steuer geben.

Aber der Erffordischen Weinberge / vnd
weinwachs halben / die sie in vnserer Empter /
Gerichten / botmessigkeiten vnd Oberkeiten / li
gend haben / ordenen / setzen / befehlen vnd bes
legen

legen wir aus fürstlicher Oberkeit / vnd in krafft
vnserer habenden Regalien / dieselben allhiemit
dinglich / Also vnd der gestalt / Das die von
Erfurdt ire Geisliche / Bürger vnd Bawern /
von allen denselben iren Weinbergen vnd wein
wachs / nu hinfurt alle jahr / so offte vnd so lang
vnser Landschafft bewilligung stehet / vnd
auff die nechst künfftige Weinles anzufahen /
den zehenden teil / der darauff erwachsenen
frucht / mit dem mas der Butten / Körben / Kùs
beln oder Leiten / oder was fur gefes an einem
jden ort zum ablesen / oder abfüren gebraucht /
vnd zu einbringunge dieser dinglicher bürdien /
vnd vorzehendunge bequemlichen sein wirdet /
(ehe denn dieselben fruchte abgefurt) in vnser
Empfer reichen vnd geben sollen / vngeachtet /
der wein werde fürder von jnen verkaufft / vors
geben oder durch sich selbs ausgetruncken oder
nicht / Vnd dafur sollen auch dieselben Weins
berge oder weinwachs / darauff solche fruchte
erwachsen / dinglich vorhafft sein.

nemlich

Wd jmands denselben zehenden teil / obs
berürter fruchte nicht entrichten / Sondern mut
williger weise wegern / heimlich oder öffentlich
abfüren / oder sonsten vorantrewen vnd vors
schweigen würde / So sollen vnser Ampfleute /
Schösser oder befehlhaber an vnser stat / diesel
ben Weinberge oder weinwachs von Oberkeit

A ij

wegen

wegen einzuziehen / sich zu allen fruchten des
selben orts vnd weinwachs / des andern nebst
folgenden Jahrs zu einer Straff zu halten /
auch dieselben vnnachlessig einzubringē / macht
vnd gewalt haben. Vnd hierauff sollen vnser
Amptleute / Schösser vnd beselhaber / in zeit
des Weinlesens / vleissig auffsehen haben vnd
bestellung thun / Das berürter zehende teil /
von den offtermelten erwachsenen weinfruchte
ten vor dem abfüren der Wein / oder fruchte /
eingebracht / vnd damit auff nebstkünfftige
Weinles angefangen werde.

W^Eiter sollen vns auch alle Landwein /
Welche in vnser freundlichen lieben Vtern
des Chursürsten zu Sachsen etc. Landen er
wachsen / vnd in vnser Lande gefurt werden /
durch den / der sie kauft / der Eimer mit fünff
groschen / Der halbeimer mit drithalben gro
schen / vnd das viertel eines eimers mit funffze
hen pfennig vorstewret werden.

III

Von ausländischem oder fremb den Bier.

S^Ol vns von einem jden Eimer vier gro
schen / von einem halben eimer zween grosche
en / vnd

en / vnd von einem vierteil eines eimers einen
groschen zu Trancksteuer gefallen.

V

Vom einlendischen Bier.

Von einem jden eimer Bier / das in vnsern
Landen gebrawen wirdet / Sol vns vier gro-
schen / von einem halben eimer zween groschen /
vnd von einem vierteil eines eimers ein groschen
gegeben werden.

VI

Wann sich die Steuer an- fahen sol.

Alles getrencke an Wein vnd Bier / es sey
frembde oder einlendisch / das auff den tag
Exaltationis Crucis / schriftkündig / welchs ist
der vierzehende septembris / in vnsern Landen
im vorrath befunden / Es sey erkauft / selbs er-
wachssen oder gebrawen /

Das alles sol nach dieser newer Trancksteuer
er vorrichtet vnd vorstewart werden.

Dagegen sol der itzige Zehend vom
Getrencke / auff bestimpten tag Crucis fal-
len /

len vnd auffhören / Doch vnbegeben der Ehus
vnd walh die wir vns Inhalts des Salfeldi-
schen abschieds / dis puncten halben / vorber
halten haben.

VII

Von wem die Trancfsteuer sol gegeben werden.

Die frembden oder auslendischen Weine/
vnd Biere / sollen durch vnser vntherthane /
welche sie keuffen / vnd in vnser Land bringen /
oder darein führen lassen / auff die nebeste frist /
welche nach dem ankomen oder einlegen dessel-
ben Getrenckts folgen wirdet / vorstewret wer-
den / vngeacht / ob sie die fürder vorkauffen / vor-
zapffen / vor ire Tisch oder heuser selbs anstrin-
cken. Vnd hierinnen sol niemands / Er sey wes
standes er wolle / ausgezogen oder gefreiet sein.

Die Landwein sollen durch vnser vn-
terthanen / denen sie erwachssen / so bald sie vor-
kaufft / vorstewret werden / vnangelesen / ob sie
gleich den wein an fassen vorkauffen oder mit
dem mas vorpfennigen.

Alle einlendische Bier (ausgeschlos-
sen der zugelassene Tischtrancf) sollen die / wels-
che sie brewen / so bald sie von inen vorkaufft /
oder

oder mit dem mas vorzapfft werden/ obberür-
ter gestalt vorstewren.

VIII

Zu was zeiten vnd fristen diese
Tranckstewer gefallen sol.

Die erste frist dieser newen Tranckstewer/
sol sein Lucie nebst Künfftig/ also vnd der gestalt
das man als bald nach verscheinunge des tag
ges Exaltationis Crucis schirften/ alles Ges
trenck/ das im vorrath befunden wird/ vnd zu
uorn nicht vorzehent ist/ mit dieser newē Stew
er/ wie zuuorn auch gemelt/ zubelegen/ anfahe/
vnd was zwiffchen Crucis vnd Lucie schirft
Künfftig gefelt/ auff den tag Lucie in den nehe
sten dreien tagen darnach/ durch einen iden/ der
die Tranckstewren ein zubringen herbracht vno
fern hiernachbenanten vntereinern / in den
Landkreiffen/ neben ordentlichen Registern zu
gestellt / Auch alle nachfolgende fristen/ nicht
anders gehalten werde.

Die ander Frist sol sein Son-
tags Quasimodogeniti.

Die dritte Frist sol sein auff
den tag Exaltationis Crucis,
Also vnd der gestalt.

B

Das

Als berürte Trancksteuer / alle Jahr / so
lange vns die aus vnterthenigkeit gewilliger
auff berürte drey fristen / als nemlich.

Die erste auff den tag Lucie / vnd in den
nehesten dreien tagen darnach.

Die andere auff den Sonntag Quasimoges
niti / vnd in den nehesten dreien tagen darnach.

Vnd die dritte auff den tag Exaltationis
Crucis / vnd in den nehesten dreien tagen dar
nach / gewislichen gefalle vnd erlegt werde.

IX

Wer die Steuer ein
bringen sol.

Welcher vom Adel / den alten zehenden
vom Getrencke / bisher eingenomen / der sol die
se neue Trancksteuer auch einbringen vnd
vberantworten / Aber in den Stedten sol es mit
einemung der Trancksteuer gehalten werden /
wie hernacher bey dem ausssehen der Stedte
gemelt wirdet.

X

Intereiner im Weima
rischen Kreis.

Alle

Alle vnser Amptleute / Desgleichen die vom adel / Sie sein auff vnser Cantzley oder Ampt Schrift gefessen / Schösser vnd Rechte der Stedte im Weimarischen Kreis / sollen iren gebrachte vnd eigene Trancksteuer / auff obgemelte gesetzte frist / vnd zum lengsten in den nechst darnachfolgenden dreien tagen / vnserm Raht vnd lieben getrewen Philippen Ditzumb von Eckstet / vnd vnserm Schösser zu Weimar / neben ordentlichen Registern / gegeneiner schriftlichen Bekentnis / vberantworten vnd zuschicken.

Vnd damit sie nicht alle auff einen tag ankomen / vnd der wegen nicht gefertigt werden möchten / So sollen vnser Amptleute vnd Schösser ire eingebrachte vnd eigene Trancksteuer / auff den ersten tag bestimpter frist / die von der Ritterschafft / welche auff Cantzley sitzen / auff den andern tag / Die Amptfessen vom adel auff den dritten tag / Vnd die von Stedten auff den vierdten tag / berürter frist anher gegen Weimar bringen oder schicken / vnd gemelten Kreis einemern zustellen.

XI

Intereiner im Gotischen Kreis.

B ij.

Alle

Alle vnser Amptleute / Desgleichen die vom Adel / sie sein auff vnser Cantzley oder der Empter Schrift gelessen / Schösser / Schultheis vnd Rechte der Stedte im Gotischen Kreis / sollen die eingenomene / vnd eigene Tranckstewren / auff obgemelte gesetzte frist / vnd zum lengste in den nechst darnachfolgenden dreien tagen vnsern lieben Getrewen Christoffen hundert vnd vnserm Schösser zu Gotha / zuschicken / vnd gegen einem Schriftlichen Bekentnis in vnser Stad Gotha / vnterschiedlich vberantworten / Nemlich vnser Amptleute / Schösser vnd Schultheissen / Sollen die eingebrachte vnd ire eigene Tranckstewer auff den ersten tag einer iden frist / Die von der Ritterschafft / welche auff vnser Cantzley sitzen / auff den andern tag / Die Amptleuten vom Adel / auff den dritten tag / vnd die von Stedten / auff den vierdten tag / nach befrirter frist / gegen Gotha bringen oder schicken / vnd vorzenanten Kreis einemern zustellen.

XII

Vntereinemer im Pesnecker Kreis.

Alle vnser Amptleute / Desgleichen die vom adel / Sie sein auff vnser Cantzley oder der Empter Schrift gelessen / Schösser vnd Rechte der Stedte im Pesnecker Kreis / Sollen die eingeno-

genomene / vnd ire eigene Trancßsteuer / auff
obgemelte gesetzte frist / vnd zum lengsten in
den nechst darnachfolgenden dreien tagen / vn-
sern Raht vnd lieben Getrewen / Heinrichen
Münch / vnd vnsern Schösser zum Arnshaug
gegē der Naustad / an der orla schicken / vnd do
selbst gegen einer schriftlichen Bekentnis vn-
terschiedlich vberantworten / Nemlich vnser
Amptlente vnd Schösserel / sollen die vberants
wortung thun / auff den ersten tag einer iden
frist / Die von der Ritterschafft / welche auff vn-
ser Cantzley sitzen / auff den andern tag / Die
Amptessen vom Adel / auff den dritten / vnd die
von Stedten / auff den vierdten tag / nach bes
rürter frist / gegen der Naustad bringen oder
schicken / vnd vorgenanten Kreiseinern zu
stellen.

XIII

Intereiner im Alden- burgischen Kreis.

Alle vnser Amptlente / Desgleichen die
vom Adel / Sie sein auff vnser Cantzley oder
Lmpter Schrift gesehen / Schösser vnd Rechte
der Stedte des Aldenburgischen Kreisses / sollen
die eingemene / vnd ire eigene Trancßsteuer
auff obgemelte gesetzte frist / vnd zum lengsten
in den nechst darnachfolgenden dreien tagen vn-

B ij

sern

fern lieben Getrewen Wolffen von Dagenest
vnd vnserm Schösser zu Aldenburg vberant-
worten/Nemlich vnser Amptleute vnd Schös-
ser/sollen die eingebrachte vñ ire eigene Tranc-
steuer/auff den ersten tag/einer iden frist/Die
vnder Ritterschafft/welche auff vnser Cantz-
sye sitzen/auff den andern tag/Die Amptessen
vom Adel/auff den dritten tag/vnd die von
Stedten/auff den vierdten tag nach berürter
frist/gegen Aldenburg bringen/oder schicken
vnd vorgenanten Kreiseinern doselbst zu-
stellen.

XIII

Untereinern im Fren- ckischen Kreis.

Alle vnser Haupt vnd Amptleute/die
von der Ritterschafft/Schösser vnd Castner/
auch Rechte der Stedte zu francken/vnd in
vnser Herrschafft Römilt gessen/Sollen
ire selbs/vnd die eingebrachte Steuern/auff
obgemelte gesetzte frist/vnd zum lengsten in
den nehesten darnachfolgenden dreien tagen
vnsern lieben Getrewen Silwestern von Rosen-
nau/vnd vnserm Schösser zu Coburg/gegen
einer Schrifflichen Bekentnis vberantwor-
ten/

ten / Nemblich vnser Haupt vnd Amptleute /
Schösser vnd Casner / sollen die eingebrach-
te / vnd ire eigene Trancksteuer / auff den ers-
sten tag / einer iden frist / Die von der Ritters-
schafft / auff den andern vnd dritten tag / Vnd
die von Stedten auff dem vierdten tag / nach bes-
rürter frist / gegen Coburg bringen / oder schis-
cken / vnd vor genanten vnsern Kreiseinemern /
Siluestern von Rosennan / vnd vnserm Schö-
ser zu Coburg / doselbst zustellen.

XV

Ungefertliche Notel der einemr Be- kenntnis.

Wir N. von N. vnd N. Schösser zu
N. Als Fürstliche / Sechssische vorordenten
vntereinemr / der zu Salfelt Jungst gewil-
ligten Trancksteuer / Im N. Kreis bekennen /
das wir von N. von N. N. S. zu Trancksteuer
er / auff diese frist N. neben etlichen Registern /
hent Dato allhie zu N. empfangen haben /
Die wollen wir fürder vnserm tragenden bes-
felh nach / den Fürstlichen vorordenten / vber
Einemern / berürter Trancksteuer / vnnorzüg-
lich gegen Weimar schicken / vnd getrewlich
vber

vberantworten. Zu vrkund haben wir vnser
Petzschafft / auff diese vnser Bekenntnis ges
druckt / Geschehen zu N. am tage N. Im Jahr
N. etc.

XVI

Wen die Kreisuerordenten die eingenomene Steuer vber antworten sollen.

Vnd diese zwo Personen / obgenante vnser
re vntereinemer in den Landkreissen / Als einer
vom Adel / ein Schosser oder Schalteis / Sol
len die Trancksteuer / welche sie berürter ges
stalt in jren Kreissen vnterschiedlich empfaben /
als bald zusammen tragen vnd legen. Die Regis
ter vbersehen / vnd was sie fur mangel oder ges
brechen befinden / ausziehen / vnd denselben
auszug neben den Registern vnd allem gelde /
das auff eine jde frist gefallen / durch sie beide /
oder einen aus jnen des andern tages / nach
vorschiener frist / anher gegen Weimar bringen /
vnd das alles vnsern vorordenten obereinemern
der gantzen Trancksteuer / vorgemelten Phi
lippen Ditztumen von Eckstet / vnd wen wir im
mehr / von vortrawten Personen zuordenen wer
den / vberantworten / auch was von nöten / jnen
bericht thun / Dieselben vnser Obereinemer /
sollen von vns sonderliche Instruction vnd bes
felh

selb haben, wes sie sich damit ferner allenthal-
ben halten vnd erzeigen sollen.

ES sollen auch die vorgemelten fünff vom
Adel / vnd fünff Schösser oder Schultheis / als
vnser vntereinemer der fünff Landkreis / solche
Trancksteuer zu empfangen / auff eine jde frist /
vier tage / Nemlich / die im Weimarischen Kreis
zu Weimar / Die im Gothischen Kreis zu Gotha
die im Pesnecker Kreis zur Naustad / die im Al-
denburgischen Kreis zu Aldenburg / vnd die
franken zu Coburg in der Stad / auff vnsern
kosten warten.

XVI

Vom gefreieten Tischtranck.

Was die Euangelischen Priester / Des
gleichen vnser Deubt vnd Ampfleute / die von
der Ritterschafft / vnser Schösser / Schulthei-
sen vnd Castner / von jren eigenen erwachsenen
Weinen / vnd selbs gebrauen Bieren / in jren
Deusern vber jren eigenen Tischen / in vnsern
Landen austrincken / Davon sollen sie nichts
zu geben vorpflicht sein.

Doch so fern / das dieselben Personen /
von solchen jrem gefreieten Tischtranck (eigens
nebers

nes erwachssenen weins / vns selbs gebrawes
ten Biers) gar nichts vorkuffen / vmb vor-
gleichung oder abarbeiten hinlassen / auff Erb-
hölzler vorleihen / oder einer mit dem andern /
wechsselweise trincke / noch einiche geferde hier-
innen gebrauchte / Alles bey gantzlichem vor-
lust solcher freiheit.

Was aber ein jder Kauff / oder wechssels-
weise an sich bringet / Es sey frembder oder ein-
lendischer Wein oder Bier / auch was einer vor
einlendische wein von seinem halbteiler dinget /
vnd vber seine gebürende helfft von ihm nimpt /
oder an sich bringet / das alles sol obgeschrie-
bener mas vnd gestalt / vngeacht / es werde zu
Tischtrancß gebraucht / oder ausgeschanckt /
von meniglich / niemands ausgeschlossen /
vnterschiedlich vorstewret werden.

XVIII

Vortorben Bier.

Werde aber jmands sein Bier im Keller
oder im Brennhause gar vmb schlagen / vnd der-
massen vorderben / das er kein geld darans
lösen könnte / Auff den fall sol er nichts zu ge-
geben schuldig sein / Do er es aber vmb halb
geld

geld vorkuffen / oder auff den dritten pfens
nig bringen würde / So sol er demselben nach /
halb oder den dritten teil der Steuer geben /
Doch das hierinne Gleichheit gehalten werde.

XIX

Kesselbier auff den Dörffern.

ES sol auch hinfürder den Bawern
Kesselbier zu brewen nicht vorstattet werden /
Sondern hiemit gantzlich abgeschnitten vnd
vorboten sein.

XX

Wein so den auswertigen in vnserm Fürstenthum er- wechsst.

WELche außserhalb vnser Land vnd Für-
stenthumb gessen (vnd doch Weinwachs
in vnsern Landen / Fürstenthumb / vnd Ober-
keiten gelegen) haben oder erbawen / vnge-
achtet / wes Standes oder wesens die sein / ord-
nenen / statuiren vnd setzen wir hiemit / die

E ij

weil

weil solche ausländische irer Weinberge / vnd
darauff wachssender Weinfruchte halben / dies
ser Lande / darinnen sie gelegen / gleichmessigs
schutzes / schirmis vnd friedens / nicht weniger
Sondern so wol / als die Landessen / vnd vns
terthanen / geniessen / Darumb auch nicht vns
billich / Gemeine Lands vnd dingliche Bür
den tragen helfen / das nu mehr vnd hinfürder
von allen Weinen / der in vnd auff solchen
Weinbergen / in vnsern Landen / Fürstenthum
vnd Oberkeit gelegen / erwechsst / auff die nehst
künstige Weinles / anzufaben / der zehende
teil / der daraus erwachsenen fruchte / nach
dem Was der Butten / Körbe / Kübel oder
Leiten / oder was vor gefes an einem iden ort /
gebraucht vnd zu dieser vorzehendunge am bes
quemsten sein wirdet / ehe denn dieselben von
der Stedte abgefürt / in vnser Empter eins /
dohin es geschlagen / gereicht vnd gegeben sol
te werden.

Dafür sollen die Güter / darauff solche
fruchte erwachsen / vorhafft sein / Vnd wo
jmands denselbigen zehenden teil obberür
ter fruchte wegen nicht entrichten / Sondern
mutwilliger weise abfüren / oder sonstien vors
untrewen würde / So sollen vnser Ampts
leute / Schösser / oder Befelhaber / an vns
ser stat / macht / vnd gewalt haben / densel
ben

ben Weinwachs / von Oberkeit wegen ein-
zuziehen / vnd das ander Jahr darnach die
Weinfrüchte danon an stat einer Straff / alle
einzunehmen.

ES sollen auch vnser Amptleute / Schöf-
fer vnd Befelhaber / in zeit des Weinlesens /
vleißig auffsehen haben / das berürter zehende
teil / von den erwachsenen Weinfrüchten / vor
abführung derselben (vngeachtet / der Wein
werde fürder vorkaufft / vorzapft oder zu Tisch
trancf gebraucht / oder nicht) eingebracht /
vnd dorinnen keine gefering gebraucht werde.

XXI

Vom Mas.

Domit auch vnser vnterthane / welche
Wein vnd Bier an fassen / gantzen oder halben
Eimern vorkauffen. Desgleichen die / so es
fürder / in vnsern Landen / ausschenecken / oder
vorpennigen / berürte Trancfsteuer allein
nicht geben / auch das Mas nicht kleiner / denn
es itzo ist / machen dürffen / Sondern das auch
die frembden / vnd andere Leut / welche Wein
vnd Bier trincken / daran etwas mittragen
helffen / So sollen vnser Amptleute / die vom

C iij

Adel

Adel / Schösser / Schulteissen / Castner vnd
Rechte der Stedte / an orten / do sie es herbracht
die Mas oder Kannen am Kauffzeld / erhö-
hen lassen / vnd sich hierinnen / ider zeit / mit
dem erhöhen / oder fallen / des werths der
Mas / oder Kandeln / nach dem ein Kauff des
Weins / Biers / Maltz / Gersten vnd Hopf-
fens / richten.

Demit die armen Leute auffm Lande /
vnd in Stedten / durch die Wirt oder Schens-
cken mit steigerung der Kandeln nicht vberse-
tzet / Sondern / nach gelegenheit / thewer oder
wolfeiler zeit / vnd Jahr / billicher vnterschied
gehalten werde / dorinnen wir vns auch / wo
wir hinlessigkeit vnd vbersetzung spüren wer-
den / zu ider zeit / in den Stedten / vnd auffm
Lande selbs einsehunge zuthun / hiemit furbe-
halten haben wollen.

XXII

Von straff der Vbertretter
oder die ire Steuer zu rechter
zeit nicht erlegen.

Welcher seine Tranccksteuer auff obbes-
schrieben zeit vnd tage / den vorordenten ein-
mern in den Kreissen nicht erlegt / Der sol in
vier

vier tagen / die nehesten darnach / dieselbe Steuer
er / auf seinen vnkosten / anher gegen Weimar
zu bringen schuldig sein. Wo es aber in solch
erzeit auch nicht geschieht / So sol er vns fünff
gülden zu straff geben / vnd vber die hinderstel
lige Trancksteuer schleunnige hülffeleiden.

W Dauch jemand er sey auch wes stans
des er wolle / befunden / der wider dis vnser
ansschreiben / mit entrichtung der Steuer /
vnd sonsten / gehandelt / dorinnen vorteil be
trag oder geferde / gebraucht / andern dazu
hülff vnd fürschub gethan / oder dasselbe wis
sentlich vngestraft hat lassen hingehen / Der
oder dieselben sollen / so oft es geschiet / fünff
gülden zu straff geben / Vnd solch straffgelt /
sol halb vns / vnd die ander helfft deme / der do
straffet / oder solchs meldet / zu stehen vnd ge
büren.

XXIII

Register dieser Tranck steuer.

D Je Register sollen nachrolgender gestalt
gemacht werden / Nemlich vnd ersilich.

W Jemel Mauasier / Reinfalh / Claret /
Weth / vnd süßen Wein / dieselbe Frist / an
idem

Iden ort gebracht / vnd was danon zu Steuer
gereicht worden sey.

Item / Wieviel ausländischer Wein dor
hin komen / wer / vnd wo sie gekauft / vnd wie
viel zehends dauon gefallen.

Item / Wieviel einländische Wein einem
Iden / Er sey Geistlich oder weltlich / Adel / Bür
ger oder Bauern / gewachsen / vnd wieviel
danon zur Trancksteuer gefallen.

Item / Wieviel Eimer ausländisch Bier
an selbē ort komen / vnd was dauon zu Tranck
steuer gegeben.

Item / Wer vnd wieviel Eimer einländisch
Bier an diesem ort gebrawen / vnd wieviel das
von zu Steuer gefallen.

Item / Was ein jder Einemer vor vnrich
tigkeit / vorteil / Geseerde oder Mangel im an
sagen des Getrecks / at men oder eichen des
selben / mit entrichtung der Steuer / oder sonst
spüret / vnd wie dasselbig abzuwenden vnd
zuuorkomen sein sollte.

Item / Wer vnd wann ein jder gestrafft
sey / vnd was diesselben straffen oder bussen /
ein jbe frist / vns zum halben teil getragen.

VND

Vnd was darüber einem jden
mehr zuberichten / seine Pflicht vnd Gewissen
erinnern / Wir auch künfftig (Geferde zuuor
Komen) in dem weiter vorschaffen / vnd verors
denen werden.

XXIII.

Auffsehen der Ambtleute.

Unsere Ambtleute / Schösser / Schul
tessen / vnd Castner / sollen in einem jden Ambtes
dorff / das zu breuen / recht / Kretzschmar / oder
schenckstadt hat / zwene redliche vnparteysche
Männer zu Steurmeistern / verordnen / vnd sie
schweren lassen / das sie es nachuolgender ges
talt halten wollen. Nemlichen / Das sie gar
kein Wein / noch frembde Bier / in die Deuser /
Keller / oder Kretzschmar / einzulegen / vorstatten /
Es sey jnen dann zuuorn angesagt / durch sie bes
ichtigt / vnd durch den Kirchner / jdes orts /
auffgezeichnet / oder auff Kerbhöltzer ange
schnitten worden.

Vnd so bald die Fas gelediget / So
sollen sie dieselbigē in jrem beisein / abmen / oder
eichen lassen / vnd die Steur darnach / obberür
ter vnterschiedlicher mas vñ gestalt / einbringen.

D

In

In gleichnus / Sollen sie auch kein
Bier / das in Vnsern Landen gebrauet / in die
Wenfer / Keller / oder Kretschmar / führen / tra-
gen / oder legen lassen / sie haben es dann zuvor
im Brauhaus besichtiget / vorzeichnet / oder an-
geschnitten / Vnd so bald die Fas geleidiget /
sollen sie die ahmen / oder eichē lassen / vnd dann
der Ahme nach / die Tranccksteuer von dem / der
das Bier gebreuet hat / vnuorzüglich einbringē.

ES sol auch ein ider Braumeister
schuldig vnd vorpflicht sein / den Steuermeis-
tern / auff dem Lande / vnd in den Stedten / bey
seinem Eide anzusagen / Wieviel Eimer Bier er
einem iden gebreuet habe / Desgleichen / ob / vnd
was / auch warinnen / vnd von wem / er betrug
vormarckt. Do aber der Braumeister hierin
nen vngheorsam befunden / So sol im weiter
zubreuen / nicht vorstattet werden. Aber vber
des Braumeisters bericht / sollen die Zehent-
meister gleichwol das Bier im Breuhaus selbst
auch besichtigen / vnd auffzeichnen / Damit sie
in dem eichen / oder ahmen der Fas / desto ehe
spüren mügen / Ob etwas der Steuer halben /
vntergeschlagen / oder veruntrewet werdē wolte.

Sie sollen auch nicht vorstatten / Das je-
mands auf den Dörffern / sein Bier vber heupt /
oder in einer Summa mit gelde / vngeserlich ab-
trage

frage/oder vorrichte. Sondern/So mancher
Eimer Bier gebrauen wird / so offt vnd dick/
sol Vns der jenige / der es breuet / oder breuen
lest/von einem iden Eimer / vier groschen/von
einem halben Eimer / zwen groschen / vnd von
einem viertel eines Eimers / einen groschen/zu
Stener geben.

XXV.

Auffsehen der von der Ritterschafft.

DJe von der Ritterschafft/Sollen es
mit dem auffsehen/vnd einbringen diser Steur/
an denen orten/vnd stellen/do sie es befugt/vnd
herbracht haben / gleicher mas halten / Wie
oben / bey vnsern Ambtleuten geschrieben/vnd
angezeigt worden ist/vnd in sonderheit darauff
achtung geben / auff das die Fas trewlich ge-
eichet / oder geahmet werden.

XXVI.

Auffsehen/der Kethe in Stedten.

DJe Kethe in Stedten/Sollen auch
gleicher gestalt/wie bey vnsern Ambtleuten ge-
meldet wirdt/die Trancksteuer / getrenlich/vnd

D ij fleissig

fleißig einbringen / vnd ob dem abmen / oder
eischen der Fas / mit fleis vnd ernst halten / In
sonderheit aber wollen Wir / das vnser Schöf-
fer / Schultes / vnd Kastner / oder derselben ab-
wesens / vnser Landrichter / neben einer Rathes-
person / die Wir in einer iden Stadt / selbst dars
zu erwehlen wollen / auch dem Ampt vn Stads-
schreiber daselbst / diese Trancfsteuer in den
Stedten einnehmen / vnd alles Getrenck / wie
oben vnterschiedlich gemeldet ist / besichtigen /
alles ordentlichen verzeichnen / die Fas mit fleis
abmen lassen / auch die Steuer demselben nach /
getreulich einbringen sollen.

Vnd damit die Personen vber der
Ahme vnd Liche desto williger vnd fleißiger
sein / So sollen sie von einem iden Fas / 3 wo
mas / oder ein halb Stübichen / zunortrincken
macht haben / Doch das sie das andere alles /
Es seind viel oder wenig Kannen / von einem
Fas / auff andere rechnen / vnd in diese Steuer
bringen.

In dem allen / thut ein ider Vnsere / vnd
gedachter Vnserer freundlichē lieben Brädere /
gentzliche / zunorleßige / vnd gefellige meinung.
Zu Vrkund mit Vnserm zu ende auffgedruckten
Secret besigelt / Vnd geben zu Weimar
am tage Jacobi / Anno

1557.

Register vber die

Capitel vorberürter Steuer.

1. Maluasier/süsse/ vnd gebrante Wein.
2. Auslendische Wein.
3. Einlendische Wein.
4. Auslendisch Bier.
5. Einlendisch Bier.
6. Wenn sich die Steuer anseheth.
7. Wer sie geben sol.
8. Auff was fristen sie sollen gefallen.
9. Wer sie einbringen sol.
10. Untereinnemer im Weimarischen
Kreis.
11. Untereinnemer im Gotischen Kreis.
12. Untereinnemer im Pesnecker Kreis.
13. Untereinnemer im Aldenburgischen
Kreis.
14. Untereinnemer im Frenckischen Kreis.
15. Der Einnemer Quittanzen.
16. Wohin die Kreiseinnemer die Steuer
antworten sollen.

D iij 17. Vom

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 17. | Vom gefreieten Fischtrank. | |
| 18. | Vom verorbnen Bier. | |
| 19. | Kesselbier. | |
| 20. | Von der auswertigen Weinwachs. | |
| 21. | Von dem Mas. | |
| 22. | Von Straff der Ubertretter. | |
| 23. | Von den Registern. | |
| 24. | Auffsehen der Amptleute. | |
| 25. | Auffsehen des Adels. | |
| 26. | Auffsehen der Stedte. | |

QX No 2062

M.D.



X 2207134

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



h. 116.7.

Der Hertzogen zu
Sachssen etc. Gebrüdere Landschafft
newe zu Salfelt gewilligte
Tranckstewer.



1557.

